

Josef Schüßlburner

Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption

Durch das im Kapitel B. VIII. des Alternativen Verfassungsschutzberichts¹ von Rechtsanwältin *Judith Wolter* dargestellte System der **Verbotssurrogate** (Ersatzverbotssystem) hat man erreicht, daß die politische Rechte, die in der Schweiz und in Österreich in der historisch erklärbaren unterschiedlichen Ausformung von *Schweizer Volkspartei* (SVP) und *Freiheitlicher Partei Österreichs* (FPÖ) mittlerweile² - fast³ - die relative Mehrheit darstellt, in der Bundesrepublik Deutschland völlig marginalisiert ist, obwohl in einer plausiblen Weise vermutet werden kann, daß bei freien und nicht nur „freiheitlichen“ Verhältnissen die bundesdeutschen Mehrheitsverhältnisse ähnlich wären wie im doch - zumindest irgendwie - deutschen Österreich und in der überwiegend deutschsprachigen Schweiz. Diese Vermutung wird bestätigt durch die Beobachtung, daß die Situation beim französischen Erbfreund nicht so ganz anders ist. Bestätigt wird die Annahme, daß sich die Situation in der Bundesrepublik Deutschland bei freien Verhältnissen, d.h. ohne Ersatzverbotssystem ähnlich wie in Österreich darstellen würden durch die Prozentsätze, die sich bei Umfragen für eine „Haider-Partei“,⁴ „Sarrazin-Partei“ und dergl. ergeben. Wenn sich zwischen den Phasen der Anti-Rechts-Hysterien, die von der politischen Klasse unter Zuhilfenahme insbesondere des von ihr beherrschten sozialisierten Rundfunksystems inszeniert werden, die ideologie-politischen Verhältnisse gelegentlich normalisieren (was allerdings immer seltener der Fall ist), dann ergibt die politische Selbstverortung bei Umfragen⁵ *eine relative Mehrheit für eine politisch rechte Einstellung*:

Politbarometer Februar 1991 Forschungsgruppe Wahlen

„Wenn von Politik die Rede ist, hört man immer wieder die Begriffe „links“ und „rechts“. Wir hätten gerne von Ihnen gewußt, ob Sie sich selbst eher links oder eher rechts einstufen?“

	West + Ost	West	Ost
Eher links	30,0 %	27,7 %	38,9 %
Mitte / weder noch	27,5 %	25,3 %	36,3 %
Eher rechts	35,6 %	38,3 %	23,0 %

¹ S. *Josef Schüßlburner / Hans-Helmuth Knütter* (Hg.), Was der Verfassungsschutz verschweigt. Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutz-Bericht, 2007, S. 261 ff.

http://www.shop.edition-antaios.de/product_info.php?info=p258_Was-der-Verfassungsschutz-verschweigt--Bausteine-f-r-einen-Alternativen-Verfassungsschutz-Bericht.html

² Bei den letzten Schweizer Wahlen 2011, SVP: 26,6 % (im Vergleich: Sozialdemokratie: 18,7%, Christdemokratie: 12,3% und Liberale: 15,1%).

³

S. die jüngsten Umfrageergebnisse in Österreich (Gallup, 30.10.2011): FPÖ 28% + 5% BZÖ; s. auch:

<http://neuwal.com/index.php/wahlumfragen/wahlumfragen-osterreich-sonntagsfrage/>

⁴ S. die zur Zeit der „Österreichsanktionen“ noch existierende Zeitschrift *Die Woche* vom 18. Februar 2000, S. 8: Haider's heimliche Anhänger. Noch beruhigt man sich in Deutschland damit, daß es einen Haider nicht gibt. Doch sein Rechtspopulismus stößt auch hier zu Lande auf breite Zustimmung; danach können sich 12% ganz sicher und weitere 20% unter Umständen die Wahl einer Haiderpartei vorstellen, womit fast genau die Situation existieren würde, die sich nunmehr in Österreich abzeichnet.

⁵ Die hier eingefügte Tabelle ist veröffentlicht im Aufsatz des Journalisten *Gerhard Löwenthal*, Die CDU von Debakel zu Debakel, in: *Criticón* Nr. 125, S. 116.

Nun müßte sich eine rechte politische Einstellung und Weltauffassung nicht notwendiger Weise in einer rechten Partei im Sinne des Schweizer oder österreichischen Bezugsfalles niederschlagen, sondern könnte in einer Partei der „Mitte“ integriert sein. Damit steht in Übereinstimmung, daß sich zahlreiche Mitglieder und Wähler von CDU / CSU und FDP entsprechend einordnen, was bislang⁶ die relative Stärke dieser Parteien bei Wahlen erklärt hat. Nur wird zunehmend deutlich, daß es keinen beschränkten Pluralismus geben kann, ebenso wenig wie man „ein bißchen schwanger“ sein kann. In einer Partei der Mitte kann sich ein rechter Flügel nur dann entscheidend durchsetzen, wenn ihm die Option einer rechtsgerichteten Parteineugründung oder der Wechsel zu einer konkurrierenden Rechtspartei offen steht. Im Falle der linken Position funktioniert dieser Mechanismus in der Tat, da einem Wechsel eines CDU-Politikers zur Ex-SED, SPD oder Grünen nichts im Wege stünde. Dieses Drohpotential der innerparteilichen Linken erklärt den Linkstrend von CDU / CSU und FDP. Dagegen fehlt dem rechten Flügel der CDU, der sich nicht einmal richtig organisieren kann, dieses Drohpotential vollständig und entsprechende Gruppierungen müssen deshalb sofort einknicken, wenn nur harmloser Druck kommt, wie man jüngst am sogenannten „Berliner Kreis“⁷ erkennen konnte: „Infolge der Angriffe (womit keine Bombendrohungen gemeint sind, sondern nur der Widerwillen eines *Schäuble, Anm.*) sind laut Bosbach zu dem letzten Treffen des Kreises von 40 eingeladenen Gästen bloß 20 erschienen.“ Die „Konservativen in der CDU“ verfügen vor allem deshalb nicht über das Drohpotential der christlichen Linken, weil sie bei Verkennen der Wirkungsweise des politischen Pluralismus, nie für die Grundrechte von Personen eingetreten sind, die rechts (außerhalb der CDU) von ihnen positioniert⁸ sind. Diese „Konservativen in der CDU“ verteidigen, trotz ihrer Lippenbekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht die Grundrechte der rechts von ihnen Stehenden etwa gegen linke Grundrechtsverhinderungsaktionen, weil sie Angst vor dem zunehmend von einer totalitären Mentalität geprägten System von Ersatzverboten, dem Verbotssurrogatssystem⁹ haben, daß sie aber selbst mit verantworten müssen.

Diese Konstellation der ausgesetzten Wirkung des politischen Pluralismus hat im Rahmen des bundesdeutschen Verbotssurrogatssystems zu einer derartigen ideologie-politischen Linksausrichtung geführt, daß dem Parlamentarismus in der Bundesrepublik Deutschland, wohl schon seit dem Untergang der *Deutschen Partei*, der Linkswendung der *FDP* bei gleichzeitiger Verhinderung einer gemäßigten *NPD* der späten 1960er Jahre, erkennbar der repräsentative Charakter abhanden gekommen ist. Dementsprechend verwundert angesichts der von der Mitte und der Linken zu verantwortenden Europa-Krise nicht, daß sich die etablierte politische Klasse beständig der drohenden Machtübernahme durch „Nazis“ ausgesetzt fühlt. Unter „Nazis“ sind dabei in Anlehnung an die seinerzeitige Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, die im begründungsmäßig extrem fragwürdigen SRP-Verbotsurteil zum Ausdruck gebracht worden ist, „Rechtsparteien“ zu verstehen, die einst „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt (waren), als staatstragende Parteien

⁶ Die FDP ist gerade dabei zu verschwinden, da sie nicht akzeptieren will, daß für sie nur „rechts der Mitte“ Wählerpotential vorhanden wäre, wie selbst die in diesen Fragen wohl unverdächtige ultraozeanische *Welt* festgestellt hat:

<http://www.welt.de/debatte/article13087384/Das-Waehlerpotenzial-der-FDP-liegt-rechts-der-Mitte.html>

⁷ <http://www.jungfreiheit.de/Single-News-Display-mit-Komm.154+M58d41a20615.0.html?PHPSESSID=5c4703814187814d4648592e0f441efe>

⁸ Zum entsprechenden Verhalten von MdB *Bosbach* im Fall des Historiker *Dr. Kandil*, s.

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1326109302.pdf

⁹ Teile der Linken nehmen mittlerweile eine künftige DDR mit Mauer und Stacheldraht vorweg, indem sie oppositionelle Personen „einmauern“, s.

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/protest-in-oldenburg-aktivisten-mauern-haustuer-von-npd-funktionaer-zu-1.1239845>

schlechthin zu gelten ...“¹⁰, d.h. Nationalliberale und Konservative. Man kann auch von Parteien sprechen, die vom alliierten Militärregime als „Kollateralschaden“ des Anti-Nazismus bzw. Antifaschismus, möglicherweise aber als das eigentliche Opfer alliierter Politik- und Verfassungsinterventionen, für die der Anti-Nazismus lediglich Vorwand gewesen ist, hinweglizenziert wurden und die in den Worten eines mittlerweile weitgehend vergessenen besonderen „Liberalen“ als „Nazis minus Völkermord“¹¹ eingestuft worden sind.

Verbotssurrogate und ihre Wirkung

Die Furcht vor dem anscheinend jederzeit drohenden „Nazismus“ läßt die etablierte politische Klasse zu den im Kapitel B. VIII des *Alternativen Verfassungsschutzes*¹² dargestellten Methoden der Verbotssurrogate greifen, die in der Tat nur „gegen rechts“ ihre durchschlagende Wirkung¹³ entfalten, zumal sie dazu eigentlich entwickelt worden waren, auch wenn das (so zumindest die nachträglich Bewertung) gewissermaßen versehentlich gegen links ausgesprochene KPD-Verbot einen anderen, nämlich „anti-totalitären“ Eindruck vermittelt. Ohne rechtsstaatlich gebotene Anhörung werden entsprechende Gruppierungen wegen ihrer Kritik etwa an der staatlichen Förderung von Homosexuellenaufzügen¹⁴ und dergleichen in amtliche Proskriptionslisten mit der Bezeichnung „Verfassungsschutzberichte“¹⁵ aufgenommen, wo sie in eine Schublade¹⁶ mit Gruppierungen oder Individuen eingereiht werden, denen politisch motivierte Kriminalität, wenngleich überwiegend nur gegen rechts konzipierte¹⁷ „Propagandadelikte“, vorgeworfen werden kann. Würde man eine derartige Zurechnung als Privatperson vornehmen, könnte man zu Recht mit Strafverfahren (Beleidigung, Verleumdung, übliche Nachrede) und Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts überzogen werden. Staatlichen Stellen, für die besonders die Menschenwürdeverpflichtung gilt, wie den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdiensten scheint ein derartiges Vorgehen mittels des Extremismus-Begriffs jedoch freiheitlich erlaubt zu sein. Ihre diffamierende Wirkung erreichen diese Proskriptionslisten vor allem dadurch, daß diese veröffentlichten „Erkenntnisse“ der Inlandsgeheimdienste im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem, einer sozialisierten Form der „Meinungsfreiheit“, d.h. eines staatlich finanzierten Meinungsprivilegs, zumindest im Falles des Kapitels „Rechtsextremismus“ wie religiöse Offenbarungen völlig unkritisch von

¹⁰ S. SRP- Verbotsentscheidung des BVerfG Bd. 2, S. 1 ff, 15 f.

¹¹ S. die Kritik von *Fuhr* an *Ignaz Bubis* in der *FAZ* vom 11. 4. 1995, „den geistigen Bürgerkrieg erklärt“ zu haben; denn dessen Äußerungen hießen: „Konservative sind Nazis minus Völkermord...“; Nachweis bei *Konstantin Olaf Krueger*: Eine Republik errötet – Vom ambivalenten Verhältnis zu PDS und Republikanern, Band 2, Aachen 1995, S. 49.

¹² http://www.amazon.de/Was-Verfassungsschutz-verschweigt-Alternativen-Verfassungsschutzbericht/dp/3939869511/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1323539070&sr=1-3

¹³ S. dazu den Aufsatz des Verfassers, Begünstigung der politischen Linken durch bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative; s.:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1326109987.pdf

¹⁴ S. etwa *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2008, 2009, S. 66 ff.

¹⁵ Die durch die staatliche Nachzensur „gegen rechts“ geschützten „Verfassungswerte“ sind dem Beitrag des Verfassers Zensurbegriff „(Rechts-)Extremismus“. Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte, zu entnehmen: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1319147890.p

¹⁶ Die Gleichstellungsbehörden machen gerade eine mit Steuergeldern finanzierte Propaganda, die sich dagegen wendet, Menschen in Form von Schubladen wie „Türken“ (bekanntlich eine bloße Einbildung) zu kategorisieren: Diese Staatspropaganda scheint aber nicht die Hemmungen zu senken, von Staatswegen, geheimdienstlich abgestützt, Menschen als „Rechtsextremisten“ zu schubladisieren.

¹⁷ S. dazu den Beitrag von *Gisa Pahl*, Gegen die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung gerichtete Bestrebungen, Kapitel B. 3 des *Alternativen Verfassungsschutzberichts*:

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1293998349.pdf

Personen übernommen und dämonisierend aufgebauscht werden, die von der politischen Klasse, die den sozialisierten Rundfunk über Aufsichts- und Ernennungsgremien beherrscht, mit dem Privileg (Vorrecht) versehen worden sind, sie kritisieren zu dürfen (man nannte derartiges Personal einst Hofnarren). Der sozialisierte Bereich der „Meinungsfreiheit“ spielt dann den *trendsetter* für die Privatpresse, die in einem entscheidenden Ausmaß noch auf das westliche Militärregime der Jahre 1945 bis 1955 (Beendigung des Besatzungsstatuts, das in Berlin bis 1990 gedauert hat) zurückgeht und sich deren Auftrag anscheinend immer noch verpflichtet¹⁸ sieht.

Darüber hinaus wird unter Bezugnahme auf diese Proskriptionslisten mit Hilfe des öffentlichen Dienstrechts (Einstellungsdiskriminierung und Disziplinarverfahren wegen „verfassungsuntreuen Menschenbildes“ und ähnlicher Staatsungereimtheiten) sichergestellt, daß sich nur etablierte Parteien ohne Risiko des öffentlich beschäftigten Personals als Rekrutierungsmasse von Parteimitgliedern und Wahlkandidaten bedienen dürfen. Damit wird die wahlrechtliche Sperrklausel von 5%, die für neue Parteien ohnehin bei effektiv 10% anzusetzen¹⁹ ist, zu einer nahezu unüberwindlichen Hürde. Da die anteilige Verfügung über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem zum Beutewert von Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland zählt, hat das Scheitern an der 5%-Klausel zur Folge, daß man keinen Einfluß bei der Ernennung und der Beförderung des Personals ausüben kann, welches die Hofnarrenfunktion ausübt. Dies führt in den *circulus vitiosus*, daß Wahlniederlage zum Verlust der Artikulationsmöglichkeit führt, was wiederum den nächsten Wahlniederlagen vorarbeitet. Den Einfluß, den der sozialisierte Sektor der Meinungsfreiheit ausüben kann, zeigt sich umgekehrt bei den „Piraten“, die bewußt hoch-gesendet²⁰ worden sind, um den angesichts der Vergemeinschaftung der europäischen Staatsschulden zu Lasten der Deutschen bei diesen bestehenden Unmut, der sich politisch rechts ausdrücken könnte (und müßte, um politisch wirksam zu sein), auf eine linke Fahrbahn umzuleiten und damit zur Irrelevanz zu neutralisieren. Die Etablierung der Ex-SED als gesamtdeutscher Verfassungsschutzpartei, die wesentlich auf die Hilfestellung des sozialisierten Meinungssektors zurückgeführt werden kann (wie schon früher bei der 68er Generation und damit zugunsten der linken Grünen), scheint nicht mehr auszureichen, die erkennbaren Defizite im repräsentativen Charakter der bundesdeutschen Realverfassung zu kompensieren. Über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk schafft sich dann die politische Klasse zur Not selbst die Opposition, die ihren „Werten“ (insbesondere die Übertragung deutscher Finanzwerte nach „Europa“) nicht wirklich gefährlich ist.

Ergänzend dazu wird die amtliche Parteienfinanzierung, die ohnehin etwa über die Fraktionsfinanzierung massiv zu Gunsten etablierte Gruppierungen wirkt, noch durch Programme zur „Bekämpfung des Rechtsextremismus“ umgangen, an denen Gruppierungen partizipieren, die nicht einmal zu Lippenbekenntnissen auf das Grundgesetz abzugeben bereit sind und sich dann aber an Grundrechtsverhinderungsaktionen zur Verwirklichung etwa des Straftatbestands nach § 21 des Versammlungsgesetzes²¹ beteiligen können. Reicht dies immer

¹⁸ Instruktiv hierzu: *Andreas Albes*, Die Behandlung der Republikaner in der Presse, Frankfurt/M., 1999.

¹⁹ D.h. eine solche Gruppierung braucht mindestens 10% Unterstützung, um die Chance zu haben, erstmals die 5%-Klausel zu überspringen, weil zahlreiche Wähler, die sie eigentlich wählen wollten, das berühmte „kleinere Übel“ wie CDU oder SPD in der Befürchtung wählen, ihre Wahlstimme könnte sonst wegen der Sperrklausel entwertet werden oder per Saldo sogar einer Partei zugute kommen, die man absolut nicht gewählt hätte (so wie 1969 die entwerteten NPD-Stimmen zur Regierungsbildung unter Führung der SPD führten).

²⁰ S. dazu den Beitrag von *Karl-Heinz Weißmann* in der Sezession, Kielholen:

<http://www.sezession.de/28480/kielholen.html>

²¹ Zum Versammlungsverhinderungsrecht gegen rechts, s. den Beitrag von *Gisa Pahl*, Gegen die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition gerichtete Bestrebungen, Kapitel B 9 des Alternativen Verfassungsschutzberichts:

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1293999546.pdf

noch nicht aus, rechte Gruppierungen zu marginalisieren, organisiert man einen (allerdings nicht als solchen empfundenen) **Watergate-Skandal in Permanenz**, unterwandert amtlich Konkurrenzparteien mit fragwürdigem Personal, mit dem man fragwürdige Mitglieder ausfindig macht (die es in allen Parteien gibt, staatlicher Mißbrauch derselben findet allerdings nur bei ungewünschten Parteien statt), die man dann in kriminelle Verhaltensweisen²² drängt, um nicht nur eine Partei, sondern eine gesamte politische Richtung dämonisieren zu können oder gar Verbotgründe zu schaffen: Aufgrund des Scheitern eines Parteiverbotsverfahrens an der sogenannten V-Mann-Affäre²³ kann am Vorliegen eines bundesdeutschen Demokratie-Sonderwegs wohl wirklich nicht mehr gezweifelt werden: Eine maßgebliche britische Wochenzeitung²⁴ hat einmal vom *German way of democracy* geschrieben, wo „Demokratiebehörden“ (*democracy agency*) der Schutz der Verfassung anvertraut sei, welcher in normalen Demokratien (zu denen *Germany* danach erkennbar nicht gehört) den Wählern und den Gerichten obliegt.

Rechte Opposition, deren Machtübernahme trotz dieser erfolgreichen Marginalisierungspolitik in der Vorstellungs- und Gefühlswelt der offiziellen Anti-Rechts-Hysterie anscheinend bevorsteht, wird auch amtlich dämonisiert. Die Dämonisierung wird durch die Einführung einer um die sogenannten „Bewältigung“ zentrierte Zivilreligion²⁵ ins Metaphysische gesteigert, wobei vor allem darauf gezielt wird, die Wechselbereitschaft der Wähler zu beeinträchtigen. Nach dem weitgehenden Verschwinden der traditionellen Milieus stellt es nunmehr kaum mehr ein Problem dar, daß ein regelmäßiger katholischer Kirchgänger auch einmal die SPD wählt, ohne sich dann genötigt zu sehen, den Beichtstuhl aufzusuchen, so wie umgekehrt auch ein einer traditionellen Arbeiterfamilie entstammender Gewerkschaftler die CDU oder gar die FDP zu wählen vermag, ohne sich beim proletarischen Stammtisch aus Furcht vor Ausgrenzung groß rechtfertigen zu müssen. Die dadurch erreichte Wechselbereitschaft der Wähler fördert an sich erfreulicher Weise die Ausrichtung der politischen Klasse auf die Bedürfnisse der Wähler, sichert damit den repräsentativen Charakter des Parlamentarismus, wirkt dem „ehernen Gesetz der Oligarchie“ (*Michels*) entgegen und fördert auch die Trennung von Religion und politischer Thematik, was der Rechtsstaatskonzeption äußerst förderlich ist.

Diesem Trend zur (so kann man dies insgesamt durchaus sehr positiv zusammenfassen) Versachlichung der Politik steht jedoch im Falle von Rechts die Dämonisierung entgegen, weil diese dazu führt, daß die Wechselbereitschaft erheblich unterminiert wird: Um einen bisherigen CDU- oder SPD-Wähler zum Wähler einer rechten Partei zu machen, bedarf es dann eines Aufwands, der normaler Weise bei einer religiösen Konversion (etwa Übertritt vom Islam zum Katholizismus) erforderlich ist, die ja bei weitem seltener vorkommt als der parteipolitische Positionswechsel und mag er sich nur in einer einmaligen Wahl ausdrücken. Wenn man bedenkt, daß bei der schon vor der Bundestagswahl von 1969 erstmals geführten umfassenden „Verbotsdiskussion“ (ebenfalls ein zentrales Element des Systems der Verbotsurrogate!) der seinerzeitigen NPD vor allem in dem der CDU nahe stehenden

²² Eine wirklich erschütternde Übersicht gibt ein jüngstes Heft der neuen Zeitschrift *Compact*, Ausgabe 1 /2012, S. 20 ff.: Staatliche Brandstifter. Wahnsinn mit Methode: Eine Übersicht über rechtsextremistische *Straftäter, die in den letzten 20 Jahren als V-Leute vom Verfassungsschutz bezahlt wurden*; die Gesamtausgabe dieses Heftes ist als Ergänzung der vorliegend gemachten Ausführungen brauchbar!

²³ S. BVerfGE 107, 361 ff. (Einstellungsbeschuß des – nunmehr wohl als „erstes“ zu bezeichnendes - NPD-Verbotsverfahren)

²⁴ S. *The Economist* vom 29.04.1995, S. 36.

²⁵ S. dazu Kapitel B 1 des Alternativen Verfassungsschutzberichts: Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen, S. 27 ff.; sowie: <http://etappe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig2rev.pdf>

politologischen Schrifttum²⁶ - die CDU betrieb die Hauptagitatio gegen diese politische Opposition bis hin zum (christlichen?) „politischen Vernichtungskampf“²⁷ - ernsthaft vorgeworfen wurde, die „Funktionsfähigkeit des Parteiensystems“ dadurch zu unterminieren, daß sie die „zwischenparteiliche Integration“ durch eine eigenwillige Agenda gefährde, da diese den Wechsel der Wähler zu anderen Parteien auf Spiel setzen würde, dann kann man an der Erschwerung der Wechselbereitschaft der Wähler aufgrund zivilreligiöser Dämonisierung nur Verfassungsfeindlichkeit (allerdings, zumindest insofern, nicht der NPD) erkennen! Die damit herbeigeführte Entsachlichung hat genau die umgekehrte Wirkung der dargestellten Versachlichungstendenz zur Förderung der Wechselbereitschaft bei der Ausübung des Wahlrechts: Sie fördert die Oligarchisierung des politischen Systems durch die im Kapitel B VIII. des *Alternativen Verfassungsschutzberichts* beschriebenen blockparteilichen Tendenzen wie Wahlkampfabsprachen zur Themenausgrenzung, setzt dabei den repräsentativen Charakter des Parlamentarismus aufs Spiel und wirkt vor allem dem Auswahlcharakter freier Wahlen entgegen.

Übergang zur offenen Ablehnung des Mehrparteiensystems durch Etablierte

Trotz ihres Erfolgs durch das Ersatzverbotssystem der Verbotssurrogate, den man im Vergleich mit Österreich und der Schweiz in der Tat an einem wohl naheliegenden realistischen Maßstab ermessen kann, hat die politische Klasse der Bundesrepublik die permanente Befürchtung, daß die Leute (der inflationär gebrauchte Begriff „Menschen“ ist wohl für andere bestimmt) doch einfach „Nazis“ wählen²⁸ würden, würde man sie einfach, „mir nichts dir nichts“, Demokratie praktizieren lassen. Man kann vielen Äußerungen der politischen Linken (unter Einschluß von Politikern der CDU / CSU) entnehmen, daß sie sich gegenüber dem „Rechtsextremismus“ oder „Faschismus“ irgendwie in der Minderheit wähnen, weil nur so zu erklären ist, wieso es „Mut“ („Zivilcourage“) darstellen soll, in der freiheitlichen Bundesrepublik „gegen Hitler“ zu sein. Da führt etwa die der SPD nahe stehende *Friedrich-Ebert-Stiftung* (FES) im „Kampf gegen Rechts Extremismus“ (wie dies auch graphisch geschickt angeordnet formuliert wird) ein *Tucholsky-Zitat*²⁹ als Parole an, wonach es schwer sei und Charakter erfordere, gegen den Zeitgeist zu stehen. Diese Einschätzung von *Tucholsky* ist zwar in der Tat zutreffend, aber die SPD-nahe Stiftung meint ersichtlich, daß der Zeitgeist „rechtsextrem“ wäre und die politische Linke (Ex-SED, SPD, Grüne, CDU, CSU und auch die zum Untergang verurteilte FDP) daher „mutig“ sei, wenn sie von der etablierten Machtposition aus „gegen rechts“ agitiert und diskriminiert.

²⁶ S. als Beispiel *Gemmecke /Kaltefleiter*, Die NPD und die Ursachen ihrer Erfolge, in: *VuVW* 1967, S. 23 ff., insbes. S. 43 f.: Die Möglichkeit, daß sich umgekehrt die konkurrierenden Parteien zum Zwecke der (Rück-) Gewinnung der Wähler dem Programm der NPD annähern sollten, war natürlich von einem CDU-Theoretiker nicht vorgesehen, der damit deutlich gemacht hat, daß er das Prinzip des politischen Wettbewerbs und damit die wesentliche Rechtfertigung für das von ihm seinerzeit entschieden propagierte Mehrheitswahlrecht nicht verstanden hat.

²⁷ Der *Adenauer*-Biograph *Hans-Peter Schwarz* sollte dies in seinem Vorwort zu dem von *Manfred Langner* herausgegebenen. Sammelband, Die Grünen auf dem Prüfstand. Analyse einer Partei, 1987, S. 21 als *politischen Vernichtungskampf* charakterisieren, indem er der SPD vorwarf, gegenüber den „Grünen“ nicht so verfahren zu sein wie seinerzeit die CDU gegenüber der NPD: „Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings den Weg auf die Oppositionsbänke plant hat, konnten die Sozialdemokraten nicht die **Kraft zum politischen Vernichtungskampf** aufbringen.“ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*)

²⁸ So die Einstufung der politischen Klasse durch einen intelligenten Vertreter derselben, *Peter Glotz* in: *Focus* 11/1997, S. 102 ff., 106, r. Sp.: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen sie doch alle Nazis“ (Motto der bundesdeutschen politischen Klasse).

²⁹ <http://www.fes-gegen-rechtsextremismus.de/>

Man kann diese Befürchtung, gegenüber dem „Rechtsextremismus“ in einer Minderheit zu sein, nur damit erklären: Würde die Wechselbereitschaft der Wähler so wirksam sein, wie dies bei einer funktionierenden parlamentarischen Demokratie vorausgesetzt wird, als die sich die Bundesrepublik ja versteht (und dementsprechend im Politikunterricht gelehrt wird), dann gäbe es derzeit in der Tat viele Gründe zur Wahl einer Rechtspartei: Allein die erkennbar verfehlte Euro-Politik, die konsensdemokratisch³⁰ mit ihrer DM-Abschaffung als Beeinträchtigung des marktwirtschaftlichen Währungswettbewerbs, dem nunmehr in den Ruin führende Vergemeinschaftung der Staatsschulden zu Lasten des deutschen Steuerzahlers folgt, gegen die zumindest relative, wenn nicht absolute Mehrheit der Wähler durchgesetzt worden ist und deren immensen Kosten als „Kosten der politischen Mitte“³¹ nunmehr sichtbar werden, würde unter normalen Verhältnissen zur Wahl von alternativen Parteien führen, insbesondere von „euro(pa)skeptischen“ Parteien, also von Rechtsparteien, sofern sich nicht die etablierten Parteien selbst nach rechts orientieren müßten, um weiter Wahlen gewinnen zu können. Da aber für die etablierten bundesdeutschen Demokraten der Satz *vox populi vox dei*, der einem klassischen Demokraten heilig gewesen ist, Teufelszeug darstellt, muß „Europa“ zu einer zivilreligiösen Größe aufgewertet werden, um die demokratisch gebotene Wechselbereitschaft in einer Weise zu erschweren, als wäre die Wahl einer eurokritischen Partei mit einem Religionswechsel verbunden. Insofern spricht natürlich einiges für die Vermutung, daß bei einem rein weltlichen, also rechtsstaatlichen Verständnis des politischen Geschehens auch in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zugunsten von Rechtsparteien ausgehen und sich damit eine Situation ergeben würde, wie dies in der freien (trotz „Antirassismus“ kann dies noch gesagt werden) Schweiz und dem gegenüber der Bundesrepublik Deutschland sicherlich freieren Österreich (trotz „Wiederbetätigungsverbot“ und Verbot des „Pangermanismus“ kann dies noch³² gesagt werden), für jederfrau erkennbar sind.

Da aber ein dominierender „rechtsextremistischer“ Zeitgeist, den die Propaganda der FES (aus ihrer Sicht vielleicht mit einiger Berechtigung) unterstellt, in einer repräsentativen Demokratie mit besonders repräsentativen Verhältniswahlrecht bedeuten würde, daß es eine parlamentarische Mehrheit von „Rechtsextremisten“ in einem Ausmaß geben müßte, bei der es tatsächlich „Mut“ erfordern würde, Opposition auszuüben, wird deutlich, daß die etablierte Linke nicht mehr auf die Wirksamkeit der zivilreligiös abgestützten Verbotsurrogate (Diffamierung durch VS-Berichte, beamtenrechtliche Diskriminierung, Aussperrung aus dem sozialisierten Rundfunksystem, dadurch Potenzierung der Aussperrwirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel und dergleichen) vertraut. Da sie bei den Deutschen aber auch keine normale Demokratie etwa durch Abschaffung der „Demokratiebehörden“ (*Economist*) zulassen will, die man auch als *non-intelligent services* einstufen kann (erkennen nicht die wirklichen Gefahren, sofern sie diese nicht selbst fördern, und bedienen sich ansonsten zum „Schutz der Verfassung“ einer ideologiepolitischen Schrottbegrifflichkeit), müssen die etablierten Parteien konsequenter Weise das Mehrparteiensystem ganz offen ablehnen. So heißt es etwa explizit im Koalitionsvertrag der Rot-Grünen-Landesregierung von Nordrhein-Westfalen³³ unter der parolenartigen Überschrift: „Wir treten für ein demokratisches NRW

³⁰ S. dazu die Veröffentlichung des Verfassers: Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte, 2011 http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2?ie=UTF8&qid=1323117293&sr=8-2

³¹ S. vorstehend angeführte Veröffentlichung des Verfassers.

³² Aktuelle Zweifel ergeben sich aufgrund der Verurteilung einer Oppositionspolitikern wegen Islamkritik: <http://www.jungefreiheit.de/Single-News-Display-mit-Komm.154+M52f4c807fbf.0.html>

³³ S. Koalitionsvertrag Gemeinsam neue Wege gehen, S. 78 (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*): http://www.gruene-nrw.de/fileadmin/user_upload/landesverband/gruene-nrw/aktuelles/2010/koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_Rot-Gruen_NRW_2010-2015.pdf (dort auf S. 78 gehen).

ein“ und vor der weiteren Überschrift: „Wir stehen für ein tolerantes NRW“ (womit nicht die Förderung alternativer Prostitutionsformen gemeint ist):

„Wir beabsichtigen, im **Kampf gegen Rechts** „Mobile Beratungsteams“ einzurichten. Sie sollen als Ansprechpartner vor Ort für Jugendliche, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Polizei und weitere in der Arbeit mit gefährdeten Jugendlichen Engagierte dienen und vor Ort Projekte initiieren. Wir werden mit allen gesellschaftlichen Akteuren (Gewerkschaften, Unternehmen, Verbände) ein Bündnis „NRW gegen Rechts“ schmieden.“

Damit wird ganz ungeniert unter dem Stichwort „demokratisches NRW“ die „demokratische“ (volksdemokratische?) und „tolerante“ Parole ausgegeben, das Mehrparteienprinzip nicht hinnehmen zu wollen: 1/3 der deutschen Bevölkerung, die sich - wie dargestellt - üblicherweise, d.h. wenn vorübergehend ideologie-politisch wieder normale Verhältnisse bestehen, als „(eher) rechts“ einstuft, soll politisch ausgeschaltet werden. Gedacht ist bei der im Koalitionsvertrag angesprochenen Variante des Kampfs gegen das Mehrparteienprinzip sicherlich an die sozialpolitische Abfederung der Verbotsurrogate, womit man Parteiaktivisten, die lediglich Sozialwissenschaften und ähnliche (pseudo-)akademische Luxusfächer studiert haben, im Interesse der Erhöhung des Beutewertes von Wahlgewinnen ein angenehmes Einkommen verschaffen, sie zumindest vor der Akademikerarbeitslosigkeit bewahren kann. Damit kommen jedoch die „neuen Wege“, die SPD und Grüne in NRW laut Koalitionsvertrag „gemeinsam“ gehen wollen (sonst würde man wohl auch keinen solchen Koalitionsvertrag abschließen?), relativ schnell an ein Ende, zumal die Verbotsurrogate gegen Rechts eigentlich ausgereizt sind und die desolote Haushaltslage selbst dem politischen Fanatismus einer Anti-Rechts-Phobie zumindest finanzielle Grenzen setzt.

Demokratischer Schadenszauber als Mittel

Erscheinen die Verbotsurrogate jedoch ausgereizt, bleibt angesichts der drohenden Gefahr, die zumindest in der Anti-Rechts-Phobie der politischen Klasse besteht und auf einer ideologischen Ebene wohl Berechtigung hätte, würde die Bundesrepublik Deutschland wie eine normale „liberale Demokratie des Westens“, vergleichbar der Schweiz funktionieren (was sie aber wegen der zivilreligiös abgestützten Verbotsurrogate nicht tut), dann führt die *Ideologik* des Ersatzverbotsystems zu seinem Ausgangspunkt zurück, nämlich zum förmlich ausgesprochenen Parteiverbot. Dieses Parteiverbotsverfahren gegen eine spezielle Partei, nennen wir sie N-Partei (gäbe es diese nicht, würde gegen eine andere vorgegangen, da auch gegen die „Republikaner“ schon die geheimdienstlichen Vorbereitungen zu einem Verbot getroffen waren, auch wenn dies nur in der Wende-DDR förmlich ausgesprochen worden ist), ist seit dem Scheitern des gegen sie gerichteten Verbotsverfahrens an den *non intelligent services*, was als sogenannte „V-Mann-Problematik“ abgehandelt wird, permanent gefordert worden.

Diese Forderung fing zumindest an, als die N-Partei bei den Landtagswahlen des Freistaates Sachsen vom 19.09.2004 in der Stimmenzahl fast gleichauf mit der SPD stand, wobei dieses Ergebnis sicherlich auf „Wählerwanderung“, d.h. aufgrund der an sich erwünschten Wechselbereitschaft der Wähler, vor allem von der SPD zur NPD zu erklären ist, ist doch festgestellt worden, daß insbesondere bei den der SPD nahe stehenden Gewerkschaften der „Rechtsextremismus“ stark verwurzelt³⁴ sei - ohne daß dies zu Verbotsforderungen gegen die

³⁴ S. *spiegel-online* vom 28. Juni 2005; mit „rechts“ ist dabei die Ideologievokabel „rechtsextrem“ gemeint; dazu auch den Kommentar von *Hans-Ulrich Jörges*, Die Gewerkschaftspartei, in: *Stern* 37/2005, S. 154.

SPD geführt hätte! Dieser demokratische (bzw. „formal-demokratische“) Wahlerfolg der N-Partei ist dann schon vorab delegitimiert worden, etwa durch die Aussage vom damaligen Ministerpräsident *Milbrandt* (CDU):

„Milbradt warnte vor den Folgen, falls die rechtsextreme NPD im Parlament vertreten wäre. Dies bedeute weniger Arbeitsplätze, weil in- und ausländische Investoren abgeschreckt würden. „Mit einer NPD im Landtag kann ich mir in Zukunft Fahrten in die USA sparen, auf denen ich für Investitionen in Sachsen werbe“, sagte er. Ein Erfolg der Rechtsextremen werde „keinen einzigen Arbeitsplatz schaffen, aber viele in Gefahr bringen“, sagte *Milbradt*.“

Nachdem der amtlich unerwünschte Wahlerfolg auch mit derartigen „Analysen“ nicht verhindert werden konnte, welcher bekanntlich in einer Demokratie, zumindest nach bundesdeutschem Demokratieverständnis, wegen des Ausdrucks von Volkswillen für die Verfassung besonders gefährlich ist, setzten dann - zur Wahrung der Arbeitsplätze in Sachsen? - sofort Verbotsforderungen ein, wofür insbesondere die Namen³⁵ *Klaus Wowereit*, *Wolfgang Thierse* oder *Peter Struck* (alle SPD) stehen. Diese Forderung nach Verbot einer an sich marginalisierten Oppositionspartei, die aber nach *FES*-Insinuation irgendwie den Zeitgeist beherrscht, ist dann immer wiederholt worden, wenn es etwa erfolgreiche Demonstrationen³⁶ gegeben hat, die zwar in der Regel von linken, linksextremistischen und linksdemokratischen Grundrechtsverhinderungsaktivisten gestört oder trotz gerichtlicher Erlaubnis verhindert worden sind (ohne daß dies zu Verbotsforderungen gegen SED oder SPD geführt hätte), aber eben doch noch irgendwie stattfinden konnten: Nicht nur Wahlerfolg, sondern die ausnahmsweise gelungene Ausübung verfassungsrechtlich gewährter Grundrechte bedroht natürlich nach der besonderen Demokratiekonzeption der Bundesrepublik Deutschland als „Grundrechtsterror“ (so ein maßgeblicher Grundgesetzkommentar!) die Verfassung! Die Verbots-„Diskussion“, diesmal hauptsächlich von CSU-Repräsentanten³⁷ angestachelt, flammte dann wieder auf, als es um einen angeblichen (?) Mordanschlag an einen etwas eigentümlichen Chefpolizisten in Passau ging, was natürlich (?) nie aufgeklärt worden ist, wo aber feststand, daß der Anschlag, wenn er denn stattgefunden haben sollte, natürlich ganz sicher irgendwie der N-Partei zurechenbar ist. Um wenigstens zurechenbare Vorwände zu finden, die rechtsstaatliche Kriterien zumindest imitieren, wurde dann der Amoklauf eines Norwegers, welcher zwischenzeitlich als unzurechnungsfähig eingeschätzt worden ist, von einer maßgeblichen SPD-Politikerin als „Argument“ für ein oppositionelles Parteiverbot³⁸ gefordert: „Nach den Anschlägen in Norwegen mehren sich in Deutschland die Forderungen nach einem härteren Vorgehen gegen Rechtsextremismus. SPD-Generalsekretärin Nahles sprach sich dafür aus, einen neuen Anlauf für ein NPD-Verbot zu unternehmen“ (so etwa der *Kölner Stadtanzeiger*).

Die „Argumentation“ von Frau *Nahles* wie schon diejenigen der CSU im Falle des Passauer Ereignisses hätte wohl einiges für sich, würde in der Bundesrepublik Deutschland noch der Straftatbestand des Schadenszaubers, also der „zauberey“³⁹ nach § 109 der Peinlichen

³⁵ Der Verfasser hat dazu seinerzeit Stellung genommen: <http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef066-screen.pdf> (dort S. 16 eingeben oder auf S. 18 gehen).

³⁶ S. etwa:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/rechtsextremen-aufmarsch-struck-erwaegt-erneut-npd-verbot-1.413779>

³⁷ http://www.focus.de/politik/deutschland/fall-mannichl-neue-debatte-ueber-npd-verbot_aid_356106.html

³⁸ <http://www.ksta.de/html/artikel/1311518162017.shtml>

³⁹ „Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem feuer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.“; d.h. man könnte im letzteren Fall auch zum Parteiverbot greifen!

Gerichtsordnung *Kaiser Karls V.* von 1532 gelten. Dann könnte man vermuten: Wäre - so die demokratische Logik der SPD - die NPD in der Bundesrepublik Deutschland verboten gewesen, dann hätte es keinen unzurechnungsfähigen Menschen (darf dieser Begriff hier verwendet werden?) in Norwegen gegeben, welcher in Norwegen einen Amoklauf veranstalten⁴⁰ hätte können. Da die Konstruktion eines demokratischen Schadenszaubers durch Anhänger einer der Aufklärung verpflichteten politischen Strömung dann doch auch irgendwie peinlich sein könnte, hat sich nunmehr endlich ein rechtsstaatlich erscheinender Ansatz ergeben, als aufgrund eines „Neo-Nazis-Trios“⁴¹ die „Braune Armeefraktion“ entdeckt wurde, deren Existenz wohl schon lange ersehnt worden sein muß, um endlich guten Gewissens wehrhaft gegen eine politische Minderheit (mit der aber irgendwie die Mehrheit zu sympathisieren scheint) zuschlagen zu können. Dies bedeutet, endlich wieder einmal ein die Bundesrepublik Deutschland besonders charakterisierendes Verbotsverfahren durchziehen zu können.

... zur Rückkehr zum Parteiverbot

Bislang nimmt sich allerdings auch die auf die „Braune Armeefraktion“ gestützte Begründung für ein bestimmtes Parteiverbot etwas eigenartig aus, da man selbst bei Ignorieren von rechtsstaatlichen Prinzipien wie Unschuldsvermutung und dergleichen, doch noch darauf angewiesen ist, den Argumentationsstil nachahmen zu müssen, dessen sich einst die Hexenverfolgungsstellen beim Schadenszauber bedient hatten; dies führt nunmehr zu - allerdings demokratie-ideologisch schon fest etablierten - Begriffen wie „geistige Brandstifter“, „Klimavergifter“ und „geistiges Umfeld“, also zu Kategorien, die als politische Parolen hingehen mögen (wenngleich zumindest in einigen Fällen durchaus strafrechtlich relevante Diffamierungsabsicht festgestellt werden könnte), jedoch genügen diese Zurechnungskategorien keinen rechtsstaatlichen Anforderungen, wo man von Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft und dergleichen spricht. Allerdings ist bei einer derartigen „Klima-Argumentation“ die zu verbietende Partei in der Defensive: Weist sie nämlich nach den rechtsstaatlichen Zurechnungskriterien eine Unterstützung dieser „Braunen Armeefraktion“ zurück, die von ihrer Existenz selbst gar nichts weiß (da sie sich ja schon nach der Berichterstattung anders bezeichnet hat), dann gilt dies im Rahmen des demokratischen Schadenszaubers als besonders raffinierte Tarnung: Das „geheime Parteiprogramm“, das bei einem Parteiverbot natürlich maßgebender ist als das dem Bundeswahlleiter vorliegende geschriebene (wohl) „Scheinprogramm“, lautet natürlich auf Unterstützung dieser „Armeefraktion“. Die „Rote Armeefraktion“, auf die dabei begrifflich angespielt wird, hatte in der Tat als solche existiert und war sich dessen auch selbst bewußt, was seinerzeit trotzdem nicht zu Verbotsforderungen gegen die DKP oder „Die Grünen“⁴² geführt hatte: Und dies, obwohl einer verbindender „virtueller Totalitarismus“⁴³ durchaus ganz real vorhanden gewesen ist.

⁴⁰ So die zutreffende Argumentation aus dem Weltnetz:

<http://heerlagerderheiligen.wordpress.com/2011/07/27/npd-verbot-hatte-amoklauf-in-norwegen-verhindert/>

⁴¹ S. dazu den Beitrag von *Holger Finn*, NSU – der Fall Braun. Ein Land schreibt einen Thriller. Sarkastische Gedanken über einen Fall voll Irrwitz, s. *eigentümliche frei*, Jan. / Febr. 2012, S. 17 ff.

⁴² Zu der linksextremistischen Vergangenheit dieser Partei, s.:

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1294000166.pdf

⁴³ So zeigte 1971 „jeder vierte Bundesbürger unter dreißig Jahren“ „gewisse Sympathien für die ROTE ARMEE FRAKTION“, s. *Gerd Koenen*, Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977, 2. Auflage, 2004, S. 392; aus diesem Sympathisantenkreis sollten vor allem die K-Gruppen als „Schule des virtuellen Totalitarismus hervorgehen (ebenda, S. 415 ff.); aus diesen K-Gruppen sollten sich (Stand: 2000) wiederum etwa 20 % der maßgeblichen Mandatsträger und Funktionäre der Partei *Die Grünen* rekrutierten - so *Jochen Staadt*, Nicht unter 200 Anschlägen pro Minute. Hans-Gerhart Schmierer und der „Kommunistische Bund Westdeutschlands“, in: *FAZ* vom 31.01.2001, S. 10.

Die bisherige Geschichte der Verbotsforderungen, die nunmehr nach diesem langen Vorlauf wohl zu einem weiteren Parteiverbotsverfahren führen könnten, macht deutlich, daß es hierbei um den Kampf gegen das Mehrparteiensystem als solchen geht, eine Bewertung, die selbst dann zutrifft, wenn sich tatsächlich noch rechtsstaatlich nachvollziehbare Gründe finden sollten, die auch den Standards genügen würden, die in den „liberalen Demokratien des Westens“, die bekanntlich nach Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts⁴⁴ keine dem Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes entsprechende Verbotsvorschrift kennen, ausnahmsweise ausreichen würden, um ausnahmsweise eine Partei, allerdings nur zeitlich befristet und mit rechtlich, insbesondere zeitlich beschränkter Wirkung, verbieten zu können. Diese Verbotsgründe, sollten sie überhaupt gefunden⁴⁵ werden, wären dann auf der Grundlage der Maxime „Wer sucht der findet“ ermittelt worden und stellten eine nachträgliche Rationalisierung einer schon unabhängig vom Vorliegen derartiger Gründe geplanten Beschränkung des Mehrparteienprinzips dar, wobei gerade diese Vorgehensweise die Stoßrichtung gegen das Mehrparteienprinzip belegt, was als „Schutz der Verfassung“ bewußt fehlbezeichnet wird, stellte dieses Verbot eher eine partielle Abschaffung des für die Verfassung grundlegenden Mehrheitsprinzips dar.

(Bisherige) bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption gegen Mehrparteiensystem und Meinungspluralismus gerichtet

In der Tat gibt die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption wie sie vom Bundesverfassungsgericht in den bisherigen Verbotsentscheidungen, dem SRP- und KPD-Verbotsurteil, entwickelt worden ist, den Konkurrenzparteien, die über die Staatsorgane verfügen, welche zur Stellung eines verfassungsgerichtlichen Verbotsantrags berechtigt sind, die Möglichkeit zur Beschränkung, d.h. zur Abschaffung des Mehrparteienprinzips und damit eines Wesenselements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Diese Parteiverbotskonzeption, die Verbotsforderungspolitikern erkennbar vor Augen haben, wenn sie ihre Verbotsforderungen stellen (man fragt sich, ob diese bei einigen Politikern gar die eigentliche Agenda und damit ihr Dasein rechtfertigendes Anliegen darstellt, was sie dann als „soziale Gerechtigkeit“ verkaufen), geht über das, was einer „liberalen Demokratie“ gut tun kann und dann zur Abwehr einer außergewöhnlichen Gefahrenlage auch vielleicht erforderlich ist, weil andere sinnvolle Mittel nicht zur Verfügung stehen, erkennbar hinaus: Es geht bei der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption nicht um einen Ausnahmezustand (Diktaturbefugnis) zur Abwehr einer konkreten besonderen Gefahrensituation, die ja einmal überwunden sein wird, sondern um die ideologie-politische Ausschaltung einer ganzen politischen Richtung:

Wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem ersten Parteiverbotsurteil das Verbot darin begründet sieht, daß die Partei wegen des **„den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt“** nicht „die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes“ erfüllt⁴⁶

⁴⁴ S. BVerfGE 5, 85, 135 (KPD-Verbot): „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 und den damaligen Länderverfassungen fremd war.“

⁴⁵ Selbst ein in die Öffentlichkeit tretender Geheimdienstchef, bei dem insoweit keine Spur einer weltanschaulich-politischen Neutralität zu erkennen ist, wie dies für beamtete Amtsträger in amtlicher Funktion vorgeschrieben ist, hat erheblich Zweifel:

<http://www.zeit.de/politik/2011-12/v-leute-sind-kein-perfektes-i/seite-2> sowie http://www.focus.de/politik/schlagzeilen/nid_89979.html

⁴⁶ S. BVerfGE 2, 1, 73; Hervorhebungen hinzugefügt.

und dabei dem Parteiverbot den Sinn zuschreibt, „diese (von der Partei vertretenen, *Anm.*) Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden,⁴⁷ dann ist damit eine gesamte politische Richtung ausgeschaltet und damit das Mehrparteiensystem beeinträchtigt, wenn nicht eigentlich abgeschafft - selbst wenn das konkrete Verbot rechtsstaatlich zu rechtfertigen wäre. Im KPD-Verbotsurteil wurde die Besonderheit dieses gegen das Mehrparteienprinzip gerichteten Verbotsansatzes, der immerhin und ausdrücklich als im Widerspruch zu den „liberalen Demokratien des Westens“ stehend, erkannt wurde, darin gesehen, daß demokratische Staaten der Konzeption folgen, „die beste Garantie des freiheitlichen demokratischen Staates“ liege „in der Gesinnung seiner Bürger“; „da freies Wahlrecht besteht, kann und soll die Abwehr staatsfeindlicher Parteien sich in der Versagung der Wählerstimmen ausdrücken; so werden sie in `systemkonformer` Weise von der politischen Willensbildung des Staates ausgeschlossen.“⁴⁸ Dieser „optimistischen Auffassung“ wollte das Bundesverfassungsgericht (natürlich angesichts der „deutschen Geschichte“, deren dogmatisierte Betrachtung Grundlage der bundesdeutschen Zivilreligion darstellt) nicht folgen, sondern hat im SRP-Verbotsurteil ohne Rechtsgrundlage (die nachträglich im Bundeswahlgesetz geschaffen worden ist) die aufgrund demokratischer Wahlen von der Partei gewonnenen Parlamentsmandate von Verfassungswegen aberkannt und damit keine Verletzung des Demokratieprinzips gesehen, da das Volk kein Recht habe, so die resolute und äußerst bevormundende Schlußfolgerung, sich von Abgeordneten verfassungswidriger Parteien vertreten zu lassen. Dementsprechend kann auch keine Neugründung einer Partei ohne problematische Mitglieder zugelassen werden. Die potentielle Neugründung wird dann zur kriminellen Organisation. Als solche Neugründung werden dann im Zweifel unabhängige Wählergemeinschaften angesehen, bei der Leute kandidieren, die Mitglieder oder nur Anhänger der verbotenen Partei gewesen waren.

Die gegen das Mehrparteiensystem gerichtete Stoßrichtung erhält das bundesdeutsche Parteiverbot aber vor allem wegen der gegen Ideen gerichteten Verbotsbegründung. Auf ein gegen Ideen gerichtetes Parteiverbot, das sich in den zwischenzeitlich praktizierten Verbotsurrogaten wie „Verfassungsschutzeintragung“ spiegelt, kann jedoch kein rechtsstaatlich operabler Demokratieschutz gestützt werden: Natürlich gibt es ein ideologisches Kontinuum, das schrittweise etwa von der CSU zur NPD und weiter zur SPD etc. führt. Dieses politisch-ideologische Kontinuum reicht nämlich „von liberalen und sozialistischen bis zu neokonservativen und faschistischen Vorstellungen“,⁴⁹ wobei sich übrigens - entgegen bundesdeutscher Bewältigungsideologie - insbesondere „die Übergänge zwischen sozialistischen und faschistischen Ideologien“ als „fließend“⁵⁰ darstellen (können). Diese Erkenntnis ist als solche dabei überhaupt nicht anrühlich (und eigentlich auch ohne besonderen Erkenntniswert), sondern beruht auf der humanistischen Einsicht, daß es unter Menschen keine völlige Fremdheit gibt. Nur Rassisten und offensichtlich „Verfassungsschützer“ können annehmen, von einer unüberbrückbaren Andersartigkeit von Mitmenschen ausgehen zu dürfen, die zu einem Parteiverbot führen müsse, das im Kern mit der falschen Agenda der zu verbietenden Partei „begründet“ wird - auch wenn der Nachweis rechtsstaatlich nachvollziehbarer Verbotsgründe natürlich willkommen ist.

Ein rechtsstaatlicher Verfassungsschutz, der mittels Parteiverbot durchgesetzt wird, kann deshalb keine Ideenverfolgung bezwecken, sondern muß an der rechtswidrigen Gefährlichkeit von Handlungen ansetzen, die das Funktionieren der Verfassungsordnung beeinträchtigen oder gar verhindern können; zu denken ist etwa an Handlungen, die den Zusammentritt des

⁴⁷ S. *ebenda*.

⁴⁸ S. BVerfGE 5, 85, 135

⁴⁹ So zu Recht *Stefan Vogt*, Nationaler Sozialismus und Soziale Demokratie. Die sozialdemokratische Junge Rechte 1918-1945, 2006, S. 18.

⁵⁰ So *Vogt*, *ebenda*, S. 22 unter Bezugnahme auf *Zeev Sternhell*.

Parlaments unmöglich machen und Regierungsorgane an der Ausübung der Staatsfunktionen hindern. Damit kann Voraussetzung für Parteiverbot, wie im übrigen auch eines Vereinsverbots nur die Gewaltbereitschaft sein, die unabhängig von der möglichen politisch-weltanschaulichen Motivation, von der sie getragen ist, gefährlich ist und deshalb zu Recht staatlich bekämpft werden darf, ja bekämpft werden muß. Als Notstandsmaßnahme kann ein Parteiverbot selbstverständlich nur befristet ausgesprochen werden, wobei auch geringere Mittel anstelle eines Parteiverbotes ausreichen müßten, wie (vorübergehendes) politisches Betätigungsverbot, unter Einschluß des Verlusts des passiven Wahlrechts für gewaltbereite Parteimitglieder (und genau dies wäre der Stellenwert von Artikel 18 GG). Selbstverständlich können bei einer rechtsstaatlich-demokratischen Parteiverbotskonzeption nicht generell Parlamentssitze aberkannt werden und ein gegen das gesamte Wahlvolk gerichtetes Wahlverbot statuiert werden. Das bundesdeutsche Parteiverbot, sollte es vom Bundesverfassungsgericht im Fall eines neuen Verbotsverfahrens aufrechterhalten werden, ist damit repressiver als die „Sozialistengesetze“ als zeitlich befristete Staatsschutzmaßnahme im Kaiserreich. Hätte Reichskanzler *Bismarck* ein Parteiverbotskonzept nach Art der „freiheitlichen“ Bundesrepublik umsetzen können, dann wäre es der klassischen SPD nicht möglich gewesen, in der Verbotszeit zur relativ stärksten Fraktion des Reichstags heranzuwachsen. Das Parlament des Kaiserreichs, das sich dem Schutz der Freiheit des von ihm vertretenen Volks verpflichtet sah, war nicht bereit gewesen, mit den aufgrund der Sozialistengesetze möglichen Organisationsverboten auch ein gegen das gesamte Volk gerichtetes Wahlverbot zu statuieren, weshalb die Wahlvereine der SPD zu Reichstagswahlen während der Geltung des Sozialistengesetzes nicht vom Verbot betroffen waren. Dagegen scheint den im Bundestag vertretenen Parteien die Freiheit der Bundestagswahl, welches das Mehrparteienprinzip zur Voraussetzung hat, gleichgültig zu sein, weil sie sonst nicht ein Parteiverbot anstreben würden, daß entsprechend der dringend revisionsbedürftigen Parteiverbotskonzeption der 1950er Jahre auf Aberkennung demokratisch erworbener Parlamentssitze und auf ein Wahlteilnahmeverbot für eine gesamte politische Strömung hinausläuft, für die im Volk, das ein (klassischer) „Demokrat“ nach dem Motto *vox populi vox dei* als heilig achten würde, erkennbar ein Bedarf gesehen wird: Sollte kein solcher Bedarf bestehen, wird sich dies am Wahlausgang spiegeln und ein Verbot erübrigte sich dann von vornherein.

Parteiverbot und *defekte / defizitäre Demokratie* Bundesrepublik Deutschland

Sollte die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, wie sie vom Bundesverfassungsgericht beim SRP- und KPD-Verbot entwickelt worden ist, beim nächsten Parteiverbotsverfahren, sollte es tatsächlich voll durchgezogen werden und nicht wieder an Formalien scheitern, nicht grundlegend revidiert werden, wird die Bundesrepublik Deutschland als *defekte Demokratie* angesprochen werden müssen, sofern dies aufgrund der aus dieser Parteiverbotskonzeption bereits abgeleiteten und auch praktizierten Verbotssurrogate nicht bereits jetzt gesagt werden muß: Das Parteiverbot, welches kein gegen eine gewaltbereite und damit zur Illegalität entschlossene Organisation gerichtetes Organisationsdelikt darstellt, sondern auf Ausschaltung von Ideen abzielt, hat nämlich die weit über das Verbot der konkreten Partei hinausgehende Wirkung, eine ganze politische Strömung auszuschalten und ist damit zentral gegen das Mehrparteiensystem und gegen den politischen Pluralismus gerichtet. Diese Schlußfolgerung trifft selbst dann zu, wenn das gegen die konkrete Partei gerichtete Verbot rechtsstaatlich (natürlich nur als vorübergehende Maßnahme, die nach dem Ende der Gefahr unverzüglich wieder aufzuheben ist) zu rechtfertigen wäre. Die Tatsache, daß diese Kampfstellung gegen Mehrparteiensystem und Meinungspluralismus von den Verbotsbefürwortern gewollt ist, ergibt eindeutig die Vorgeschichte des möglicherweise

bevorstehenden Parteiverbotsverfahrens, insbesondere die Zurechnungsformeln eines demokratischen Schadenszaubers wie „Umfeldhaftung“, „geistige Brandstifter“, „menschenverachtende Ideologien“ und dergl.

Der Begriff „defekte Demokratie“, der sich bei der Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips und damit auch des politischen Pluralismus gewissermaßen wie von selbst ergibt, stammt aus der Demokratiemessung, zu der es beachtliche Versuche⁵¹ gibt, ein in der Tat schwieriges Problem anzugehen. *Lauth* ordnet diese „defektive Demokratie“ in ein Kontinuum von Staatsformen ein, das im Wesentlichen die vier Formen:

- totalitäre Regime
 - autoritäre Regime
 - defizitäre Demokratien
- und
- funktionierende Demokratie

umfaßt.

Diese Kategorien sollen diejenigen der klassischen Staatsformenlehre, etwa die des *Aristoteles* von Monarchie, Aristokratie, Demokratie (gute Varianten), bzw. Tyrannis, Oligarchie und Ochlokratie (schlechte Varianten) mit Mischformen wie der von *Aristoteles* bevorzugten Politie (Mischform aus Demokratie und Oligarchie) ablösen. Diese Ablösung ist insofern nahe liegend und gewissermaßen geboten, weil sich, wie von *Tocqueville* erkannt, durch die westeuropäische Politisierung des christlichen Gleichheitsgedankens⁵² mit der frühen Neuzeit, seit etwa Ende des 19. Jahrhunderts, wenn nicht schon seit der Französischen Revolution nur noch eine demokratische Herrschaftsbegründung⁵³ als legitim darstellt. Dies war in der Antike nicht der Fall gewesen, als die Monarchie als religiöse Herrschaftsbegründung auf der Grundlage von Sippenverbänden mit einer jeweils maßgeblichen Dynastie die natürliche Herrschaftsform darstellte und so etwas wie Demokratie und die Zwischen- und Mischformen im Kontinuum von Monarchie zur Demokratie die extreme, den Sonderweg Europa begründende Ausnahmen darstellten. Die Unterschiede der Herrschaftsformen stellten dann die Arten von Monarchien dar: Dem Typus der west-europäischen Monarchie, welcher Elemente antiker nicht-monarchischer Herrschaft adaptiert hatte und in deren Kontext die Staatsform der Adelsrepublik⁵⁴ und der *civitas sibi princeps* (Bürgerschaft, die sich selbst Fürst ist) möglich war, stand die östliche, asiatische Despotie entgegen (in der es etwa die erste Regierungsmaßnahme eines türkischen Sultans darstellte, im Interesse der Regierungsstabilität seine von unterschiedlichen Haremsdamen stammenden Halbbrüder erdrosseln zu lassen).

⁵¹ Zu nennen sind die Werke *Hans-Joachim Lauth*, Demokratie und Demokratiemessung. Eine konzeptionelle Grundlegung für den interkulturellen Vergleich, 2004; *Wolfgang Merkel / Hans-Jürgen Puhle* u. a., Defekte Demokratie, Bd. 1 Theorie, 2003 und *Hans-Joachim Lauth / Gert Pickel / Christian Welzel* (Hg.) Demokratiemessung, Konzept und Befunde im internationalen Vergleich, 2000; zur Anwendung auf den als Auswahl interessanten Fall der Russischen Föderation, s. *Peter Patze*, Wie demokratisch ist Russland? Ein tiefenorientierter Ansatz zur Messung demokratischer Standards, 2011, sowie schon *Gerhard Mangott*, Zur Demokratisierung Russlands, Bd. 1: Russland als defekte Demokratie, 2002.

⁵² S. dazu den Aufsatz des Verfassers: Ideologiekritik. Vor der Rückkehr der totalitären Demokratie? <http://ef-magazin.de/2009/04/06/1090-ideologiekritik-vor-der-rueckkehr-der-totalitaeren-demokratie>

⁵³ S. dazu *Ernst Vollrath*, Die okzidentale Despotie, in: *Der Staat*, 1982, S. 321 ff.; dies hat zur Folge, daß die neue Herrschaftsform der „okzidentale Despotie“ entstanden ist, worunter der Totalitarismus („Volksdemokratie“) zu verstehen ist, welcher sich notwendigerweise demokratischer Formeln bedienen muß.

⁵⁴ S. dazu: *Nadir Weber*, Die Republik des Adels. Zum Begriff der Aristokratie in der politischen Sprache der Frühen Neuzeit, in: *ZHF* 2011, S. 217 ff.

Das Wesen dieser zur Herrschaftsklassifikation im demokratischen Zeitalter gefundenen vier Kategorien nach u. a. *Lauth* lassen sich nach Ansicht des Verfassers in etwa wie folgt bestimmen:

Funktionierende Demokratie:

Eine funktionierende Demokratie ist durch den offen ausgetragenen Links-Rechts-Antagonismus⁵⁵ zur Entscheidungsfindung des Volks über die zeitlich befristete politisch-ideologische Hegemonie gekennzeichnet.

Defekte Demokratie:

Die defektive Demokratie weist rechtliche Beschränkungen des Links-Rechts-Antagonismus zu Lasten einer der beiden grundlegenden weltanschaulich-politischen Richtungen auf. Die Beschränkung einer an sich möglichen funktionierenden Demokratie zugunsten der rechten Richtung weist dabei eine Tendenz zum autoritären Regime auf, die Beschränkung zugunsten der linken Richtung eine Tendenz zum totalitären Regime.

Autoritäres Regime:

Das autoritäre Regime ist von den vier vorgestellten Formen auf der ideologischen Ebene das am wenigsten demokratische, weil es versucht, trotz formal freier Wahlen (solange diese wie etwa in lateinamerikanischen Militärregimes praktiziert werden) die Machtstellung vordemokratischer Eliten (wie etwa in Thailand die Monarchie) oder sich der demokratischen Kontrolle entziehender Eliten (insbesondere Militär) zu wahren oder herzustellen. Ideologisch überwiegt eine Tendenz zugunsten der politischen Rechten.

Totalitäres Regime:

Ein totalitäres Regime dürfte als sogenannte „totalitäre Demokratie“ die (zu befürchtende) Endstufe⁵⁶ der ideologischen Demokratieentwicklung sein, wenn das der Demokratie zugrunde liegende Gleichheitskonzept ins Extrem entfaltet im Sinne der Gleichheit des Denkens und Fühlens verstanden und dementsprechend mit staatlichen Maßnahmen gesichert wird, wie durch die Einheitsliste der Demokraten, welche die Diskriminierung von Demokraten durch reaktionäre Wähler verhindert. Dementsprechend ist ein totalitäres Regime ideologisch als links zu kennzeichnen.

Der Typus der *defekten Demokratie*, der mittelfristig, wenn sich gewissermaßen jedermann zur Demokratie bekennt, weltweit den faktischen Haupttypus von Demokratie darstellen dürfte (mag er auch nicht ideal sein), da in diesen Typus dann auch die - vielleicht sogar zumindest teilweise legitimen⁵⁷ - Anliegen und Methoden eingehen (müssen), die bislang für

⁵⁵ S. dazu das Buch des Verfassers, *Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte*, 2010: http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1321726441&sr=1-2

⁵⁶ S. dazu den Beitrag des Verfassers, *Vor der Rückkehr der totalitären Demokratie* (was dabei die Befürchtung der vormodernen Demokratiekritik spiegelt, wonach Demokratie zu dem führen könnte, was mit Totalitarismus auf den Begriff gebracht ist):

<http://ef-magazin.de/2009/04/06/1090-ideologiekritik-vor-der-rueckkehr-der-totalitaeren-demokratie>

⁵⁷ Diese könnten sich daraus ergeben, daß Demokratie und Wohlstand nicht optimal zusammenpassen, sondern dies am besten in einer Oligarchie gewährleistet ist, in der die Staatsgläubiger über die Staatsschulden bestimmen, was den Ursprung des modernen Parlamentarismus als Vertretung der Staatsgläubiger darstellt; s. dazu *James MacDonald, A Free Nation Deep in Debt: The Financial Roots of Democracy*, 2006, sowie *Edward Glaeser, Triumph of the City. How our Greatest Invention Makes us Richer, Smarter, Healthier and Happier*, 2011.

nicht-demokratische Regime kennzeichnend waren, wird in einer plausiblen Weise in (als etwa gleichwertig einzustufende) vier Varianten⁵⁸ ausgedrückt gesehen:

- exklusive Demokratie
- illiberale Demokratie
- delegative Demokratie und
- Enklavendemokratie.

In der exklusiven Demokratie sind bestimmte Gruppierungen von der demokratischen Partizipation ausgeschlossen (exkludiert), die illiberale Demokratie beeinträchtigt die für die Demokratie maßgeblichen Kommunikationsgrundrechte in einer zumindest gegenüber liberalen Demokratien erkennbaren Weise (das Recht auf Freiheit vor Gefängnis wird dann in der autoritären Herrschaft zum Problem und das Recht auf Leib und Leben bedroht dann der Totalitarismus). Die delegative Demokratie ist durch eine Beeinträchtigung des Gewaltenteilungsprinzips zugunsten der Exekutivgewalt gekennzeichnet und in der Enklavendemokratie hindern demokratisch nicht legitimierte Vetomächte (Militär, Monarchie, Aufstandsbewegungen, ausländische Hegemonialmacht) die demokratische Staatsgewalt (häufig im Falle mangelnder Staatlichkeit wie in Afrika, aber auch Lateinamerika) in Teilbereichen an ihrer Wirksamkeit.

Mit ihrem mittlerweile fest etablierten „Kampf gegen Rechts“ zeigt die reale bundesdeutsche Demokratie Bestandteile der exklusiven (exkludierenden) Demokratie, indem die politische Rechte mit den Methoden des Verbotsurrogats vom normalen politischen Prozeß exkludiert wird. Der Nachweis ist (neben den dargestellten Verbotsurrogaten) insbesondere deshalb leicht zu führen, weil in keinem der zahlreichen Phasen der „Verbotsdiskussion“ ein Vertreter der zu verbietenden Partei im sozialisierten Rundfunk, etwa in Diskussionsrunden („Talkshows“) dazu befragt wurde, was er von den Verbotsforderungen halten würde: In jeder normalen, d.h. funktionierenden (westlichen) Demokratie würde dies schon zu den Minimalstandards politischen Anstands gehören, nicht jedoch - wie vergleichbar etwa noch in der Russischen Föderation - in der Bundesrepublik Deutschland! Diese Exklusion einer ganzen politischen Strömung, die möglicherweise sogar (s. Schweiz, Österreich) vor Mitte und links die relative Mehrheit darstellt, wird in der Bundesrepublik Deutschland mit illiberalen Modifikationen von Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit „gegen Rechts“ durchgesetzt. Schon die Tatsache, daß die Parteiverbotskonzeption, die in zahlreichen Vereinsverboten⁵⁹ (nur die Türkei dürfte im Rahmen des Europarates eine ähnlich hohe Verbotszahl aufweisen) schon permanent vorgespielt wird, im erkennbaren Gegensatz zu den „liberalen Demokratien des Westens“ steht, macht deutlich, daß in der Bundesrepublik Deutschland ein Demokratietypus vorliegt, der zumindest Züge der illiberalen Demokratie aufweist. Auch ein Element der delegativen Demokratie ist angesichts der relativen Unwirksamkeit der Justiz in einigen Bereichen, insbesondere in Form von sehr verzögerten Entscheidungen (*justice delayed is justice denied*) - 80 % der Verurteilungen durch den Menschenrechtsgerichtshof des Europarates wegen Verletzung des Artikels 6 (Recht auf Gerichtsverfahren u. a. in angemessener Dauer) ergehen gegen die Bundesrepublik Deutschland⁶⁰ - nicht zu verkennen, die in der Rechtswirklichkeit daran hindern, daß sich der liberale Gehalt für die Demokratie relevanter Grundrechte unverbrüchlich verwirklichen läßt.

⁵⁸ S. Merkel / Puhle, a. a. O., S. 68 ff.

⁵⁹ S. die Liste bei Heinrich, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot – Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG, 2005, S. 352 ff.: Im Zeitraum zwischen dem 27.04.1951 und dem 14.07.2005 sind insgesamt 509 Vereinsverbote ausgesprochen worden!

⁶⁰ Nachweise bei Christine Steinbeiß-Winkelmann, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, in: ZRP 2010, S. 20

Die Auswahl des Justizpersonals (Richter)⁶¹ durch die Exekutive und die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften⁶² erlauben eine einseitige Herrschaftsweise, welche die Exklusionswirkung des bundesdeutschen Demokratietypus verstärkt (etwa indem Grundrechtsverhinderungsaktionen von „Antifaschisten“ gegen rechts strafrechtlich nicht hinreichend geahndet werden). Schließlich sind Elemente der Enklavendemokratie zumindest historisch bedingt vorhanden, da die besondere Parteiverbotskonzeption, die auf eine exklusive Demokratie ausgerichtet ist, aus der Zeit stammt, als die Besatzungsmächte als Vetomächte kompetenzmäßig dem unverbrüchlichen Funktionieren einer deutschen Demokratie entgegenstanden.

Versucht man im Lichte der vier Herrschaftskonstellationen und der vier Varianten des Typus der defekten Demokratie ein gegen „rechte Ideen“ gerichtetes bundesdeutsches Parteiverbot zu bewerten, dann wäre kaum mehr zu vermeiden, von einer *defekten Demokratie Bundesrepublik Deutschland* zu sprechen, selbst wenn man dies derzeit noch verneinen sollte: „Schwerwiegende Defekte hingegen, welche die Grenze (sogar, *Anm.*) zum Autoritarismus überschreiten, sind gegeben, wenn Parteienverbote oder Behinderten derart massiv sind, dass sie einer Monopolisierung der parteipolitischen Arena gleichkommen.“⁶³ Wenn der autokratische Charakter des derzeitigen Rußland, der definitionsgemäß demokratietheoretisch negativer zu beurteilen ist als die „defekte Demokratie“, darin erkannt wird, daß restriktive Parteien- und Wahlgesetze die Herausbildung⁶⁴ eines kompetitiven Mehrparteiensystems hindern, mit der Folge: „Wer zur Anti-System-Opposition gehört oder nicht in das (amtliche, *Anm.*) Weltbild passt, dem beschneiden Staatsorgane normierte Handlungsfreiheiten“, dann trifft dies in der Bundesrepublik Deutschland im „Kampf gegen Rechts“ schon jetzt in der Tendenz zu: Mit Rußland vergleichbar sind dann insbesondere die neuerdings eingeführten Nichtzulassungen zu Kommunalwahlen⁶⁵ aus weltanschaulichen Gründen. Dies beeinträchtigt zwar formell nicht die korrekte Durchführung der Wahl; dennoch ist eine derartige Wahl in der Tendenz eine unfreie Wahl (eine freie Wahl mit unfreien Elementen), insbesondere wenn dabei noch die massive staatliche Wahlbeeinflussung durch sogenannte „Verfassungsschutzberichte“ hinzukommt, welche amtlich eine negative Wahlempfehlung aussprechen. Sofern dann eine Parteiliste noch zur Wahl zugelassen wird, ist aber ihre Zusammensetzung negativ durch staatliche Diskriminierungsmaßnahmen beeinflusst, weil es für zahlreiche Beschäftigte insbesondere des öffentlichen Dienstes wegen drohender Disziplinarmaßnahmen mit dem Ziel „demokratischer“ Beschäftigungslosigkeit als zu gefährlich angesehen wird, sich auf dieser Liste zur Wahl zu stellen, was sie unter freien Bedingungen vermutlich jedoch tun würden.

Ein mit demokratischem Schadenszauber („Umwelthaftung“ der „geistige Brandstifterschaft“) „begründetes“ N-Verbot, das in dem von Bundesverfassungsgerichtsgesetz (konfiskatorisches Parteiverbot), Bundeswahlgesetz (Aberkennung von frei gewählten Parlamentsmandaten) und Strafgesetzbuch (Partei wird faktisch zur kriminellen Organisation) beschriebenen rechtlichen Rahmen mit dem Wirkungsausspruch des SRP-Verbots des Ideenverbots⁶⁶ und KPD-Verbots

⁶¹ Zur Situation der Unabhängigkeit der Gerichte, s. <http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=24>

⁶² Zu den Gefährdungen des Gewaltenteilungsprinzips s. http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1302763728.pdf

⁶³ S. Merkel / Puhle, a. a. O., S. 82 f.

⁶⁴ S. Patze, a. a. O., S. 290 f.

⁶⁵ S. etwa: <http://wolfgang-huste-ahrweiler.de/2011/12/14/burgermeisterwahl-in-wallhaben-npd-kandidat-ist-nicht-zur-wahl-zuzulassen/>

⁶⁶ „Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG steht fest, daß die Partei - von Anfang an oder von dem im Urteil bezeichneten Zeitpunkt ab - wegen des **mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt** die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates

(Neugründungsverbot, Wahlteilnahmeverbot) versehen würde, liefe dann endgültig auf die Ausschaltung einer ganzen partei-politischen, weltanschaulichen Strömung hinaus und könnte deshalb diktatorische Wirkungen zeitigen, zumal den entsprechenden Verbotsstrategien der etablierten politischen Kräfte ja die Unterdrückung einer gesamten politisch-weltanschaulichen Richtung als Ziel - „Kampf gegen Rechts“ - schon begrifflich entnommen werden kann. Der aus dem Ideenverbot folgende permanente ideologische Notstand würde über die autoritäre Wirkung des Parteiverbots als zeitlich befristeter Ausnahmestand, der mit dem Konzept einer „liberalen Demokratie des Westens“⁶⁷ bei äußerst restriktiver Handhabung in Voraussetzung und Rechtsfolgen vereinbar ist, weit hinausgehen, sondern würde zugunsten der politischen Linken wirkende totalitäre Tendenzen zur Folge haben: Die „DDR-light“ wäre dann gar nicht mehr so „light“!

In der Tat ist auffallend, daß ein derartiges Verbot einer Konkurrenzpartei von Parteien zu verantworten wäre, die bereits die totalitäre DDR-Diktatur, wenngleich in der unterschiedlichen Funktion von Staatspartei (SED, hervorgegangen aus KPD und SPD, nunmehr: Die Linke) und als Blockpartei (CDU und LDPD als mitteldeutscher FDP) mitgetragen haben und mit dem bundesdeutschen Parteiverbot in der bislang verstandenen Weise erkennbar das „DDR-Potential“ der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption⁶⁸ zur Entfaltung bringen wollen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, die aus dem Lizenzierungssystem des alliierten Militärregimes (also einer - unbewältigten! - Diktatur zumindest in Form eines autoritären Regimes und dann einer Enklaven-Demokratie) hervorgegangen ist und die sich dabei nicht unbedingt aus dem Grundgesetz ergibt (was die Chance der Überwindung dieser Verbotskonzeption ohne Grundgesetzänderung beinhaltet), die Ausübung von Diktaturgewalt darstellt. Dies ergibt sich nicht nur formal aus dem Gesichtspunkt, daß der als Parteiverbot mit relativ geringen Anforderungen („aggressiv-kämpferische Haltung“ stellt im Zweifel keine große Beschränkung dar), aber mit weitreichenden Wirkungen verstandene Artikel 21 Abs. 2 GG in der Kontinuität mit dem als „Diktaturartikel“ angesprochenen Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung⁶⁹ steht, sondern weil sich die bislang praktizierte

erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der **Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden**“, *BVerfGE 2, 1, 73*; Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm.*

⁶⁷ „**Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen**, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 und den damaligen Länderverfassungen fremd war. Das System dieser Verfassungen... besteht darin, daß den Bürgern der freie Zusammenschluß zu politischen Parteien ohne Einschränkung freigestellt oder sogar - wie in der italienischen Verfassung von 1947 - ausdrücklich gewährleistet ist, und daß das Risiko einer selbst grundsätzlich gegnerischen Einstellung einer Partei zur geltenden Staatsordnung bewußt in Kauf genommen wird; für äußerste Fälle der Staatsgefährdung werden gegenüber den verantwortlichen Personen die Sanktionen des Strafrechts bereitgehalten. **Dem mag die optimistische Auffassung zugrunde liegen, daß die beste Garantie des freiheitlichen demokratischen Staates in der Gesinnung seiner Bürger liegt**; da freies Wahlrecht besteht, kann und soll die Abwehr staatsfeindlicher Parteien sich in der Versagung der Wählerstimmen ausdrücken; so werden sie in `systemkonformer` Weise von der politischen Willensbildung des Staates ausgeschlossen“, *BVerfGE 5, 85, 135*; Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm.*

⁶⁸ S. dazu den Beitrag des Verfassers, Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption: Gründe und verfassungspolitische Alternative:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

⁶⁹ Danach konnte der Reichspräsident im Notstandsfall, falls erforderlich mit Hilfe des Militärs, unter anderem die Vereinigungsfreiheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen. Diese Bestimmung wurde anerkanntermaßen als „Diktatur“ angesprochen. Diese Diktatur wurde mit einem „liberalen Regime“ deshalb für vereinbar gehalten, weil man als Voraussetzung so etwas wie eine Bürgerkriegssituation vor Augen hatte, die Diktatur nur zeitlich befristet wirkte und vom Parlament jederzeit wieder außer Kraft gesetzt werden konnte. Auf der Grundlage dieser Diktaturbestimmung sind auch Parteiverbote ausgesprochen worden, die entsprechend der Konzeption nur von befristeter Dauer sein konnten und die Wähler nicht daran hinderten, Kandidaten derartiger Parteien ihre Stimme zu geben.

Verbotskonzeption, die dem dargestellten Ersatzverbotssystem zugrunde liegt, gegen eine antizipierte Mehrheit richtet, die an sich für Demokratie steht. Gegenüber der Rechtslage nach der freien Weimar Reichsverfassung zeichnet sich das bundesdeutsche Parteiverbot dadurch aus, daß es nicht die Abwehr einer anders nicht abwendbaren Bürgerkriegs- oder Staatsstreichsituation vor Augen hat, sondern der ideologische Notstand als Voraussetzung genügt (wenngleich der Nachweis anderer Elemente natürlich erwünscht ist, um nicht allzu sehr den Anschein der Abkehr vom westlichen Demokratiemodell zu geben), etwa, weil eine derartige Partei ein falsches Vergangenheitsverständnis propagiert oder einem falschen Gesellschaftsmodell anhängt, was zu undemokratischen Verfassungsänderungen führen könnte, wenn die zu verbietende Partei vom Wähler mit einer verfassungsändernden Mehrheit betraut werden würde. Deshalb muß dann das einmal ausgesprochene Parteiverbot „ewig“ wirken, weil die falschen Ideen natürlich immer wiederkehren können bzw. latent vorhanden sind: Der ideologische Notstand hört nämlich nie auf. „Gefährlich“ sind dann vor allem die Parteien, die sich legal verhalten, aber von falschen Ideen getragen sind und daher mit den formalen Mitteln der Demokratie diese abschaffen könnten.

Würde man nämlich nicht annehmen, daß die zu verbietende Partei die Wählermehrheit erreichen könnte, müßte man kein Verbot aussprechen, da von dieser Partei dann keine Gefahr ausgeht: Eine rechtsstaatlich relevante Gefahr läge nur bei Illegalität und realistischer Gewaltbereitschaft vor und dann in der Tat unabhängig von ihrer Größe und Wähleranteil. Stellt man sich jedoch vor, die zu verbietende Partei würde die parlamentarische Mehrheit gewinnen, dann könnte man sie im Rahmen eines parlamentarischen Regierungssystems an der Wahrnehmung der Konsequenzen des Mehrheitsprinzips nur hindern, indem man die Ausübung der Regierungsfunktion durch eine mittels Bürgerkrieg oder Staatsstreich („Widerstand“) herbeizuführende Diktatur der Demokraten hindert. Damit läuft ein Parteienverbot der bundesdeutschen Art letztlich auf eine Vorverlagerung der zur Aufrechterhaltung von Demokratie für erforderlich gehaltenen Diktaturoption der Demokraten hinaus: Das derzeit insbesondere von SPD-Politikern geforderte Verbot der NPD setzt die - wirklich wahrscheinliche? - Situation voraus, daß die NPD 51 oder gar 67 Prozent der Wählerstimmen bekommen könnte, um dann die SPD verbieten zu können. Bevor die NPD dies tun kann, macht dann die SPD vorab schon das, was sie der NPD unterstellt. Statt unterstellter künftiger Diktatur gibt es die reale Vorab-Diktatur, die nur deshalb nicht als Diktatur begriffen und gefühlt wird, weil sie nur gegen eine kleine Minderheit gerichtet erscheint, obwohl sie in Wirklichkeit gegen eine angenommene Mehrheit und damit gegen die Demokratie, insbesondere gegen Mehrparteienprinzip und Mehrheitsprinzip gerichtet ist. Auch die Ausübung der Verbots Gewalt durch ein Gericht hilft den Eindruck einer (gewissermaßen) Vorab-Diktatur vermeiden. Dieser Charakter des Verbots ist jedoch deshalb unverkennbar, weil dieses Verbot mit einem Wahlteilnahmeverbot verbunden ist, so daß allen Wahlberechtigten, also dem Volk insgesamt durch das Parteiverbot eine Wahloption aberkannt wird. Die mit dem bundesdeutschen Parteiverbot bislang verbundene Aberkennung von Parlamentsmandaten, die in demokratischen Wahlen errungen wurden, kann nur damit begründet werden, daß dem Volk kein Recht zusteht, bestimmte Parteien und Abgeordnete zu wählen. Die DDR-Diktatur hat sich aber gerade aufgrund dieser Überlegung als „demokratisch“ verstanden!

Zusammengefaßt:

Ein unter den aufgezeigten Bedingungen ausgesprochenes Parteiverbot mit den vorgesehenen „ewigen“ Wirkungen, welche auf die Ausschaltung des

Mehrparteiensystem und des politischen Pluralismus gerichtet sind, würde die Bundesrepublik Deutschland endgültig zu einer defekten Demokratie machen.

Mit der Parteiverbotskonzeption stellt sich damit die Demokratiefrage in einer wirklich grundsätzlichen Weise.

Die Voraussetzungen, welche dagegen in einer Demokratie bestehen müssen, um sie als funktionierende Demokratie (ohne „wenn und aber“) und nicht als defekte Variante anzusprechen, hat der Verfasser in seinem jüngsten Werk

Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte

dargelegt:



Eine funktionierende Demokratie ist durch das Bestehen des offen ausgetragenen Links-Rechts-Antagonismus zur freien Entscheidungsfindung des Volks als Mitte der Demokratie gekennzeichnet; das einen permanenten ideologie-politischen Notstand konstituierende bundesdeutsche System von Verbotssurrogaten steht der Wirkungsweise dieses Antagonismus entgegen: Es droht eine defekte Demokratie!